

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Gyhum für Grundstücke

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) und des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Gyhum in einer Sitzung am 24.10.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 BauGB zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Gemeinde Gyhum das Vorkaufsrecht zusteht, erfaßt folgende Grundstücke im Ortsteil Bockel
Flurstücke 2/1; 3; 4; 6; 8; 10 und 11
der Flur 4, Gemarkung Bockel,
Flurstücke 20/1; 18/1; 17/1; 16/1; 13/1; 12/1; 11/1; 10/5 und 10/3 der Flur 3,
Gemarkung Bockel.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Kartenausschnitt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gyhum, den 24.10.1989
Gemeinde Gyhum

Wichern
Bürgermeister

L.S.

Meier
2. stv. Gemeindedirektor

Kartenausschnitt

